

Az.: 500-00 AP/rg

**Auslegungshilfen zur 3. Corona-Bekämpfungsverordnung: Ansammlungen im privaten Raum, Mobile Speisen- und Getränkeverkaufswagen, Wohnmobilstell- und Campingplätze, Campen außerhalb, Sportboothäfen, Ladengeschäfte mit Mischsortiment, Prostitution**

***KI zu Nr. 0140:***

*Zur einheitlichen Rechtsauslegung hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) weitere Auslegungshinweise zur 3. Corona-Bekämpfungsverordnung bekannt gegeben.*

***Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd***

**Wohnmobilstell- und Campingplätze**

Der Begriff „touristische Zwecke“ bedeutet letztlich Urlaub/Freizeitgestaltung. Es spielt dabei keine Rolle, ob es Durchgangs- oder Dauercamper sind. Der Zweck des Aufenthalts ist entscheidend und der ist touristisch. Der Unterschied zwischen Durchgangs- und Dauercampers liegt in der Dauer des Miet- oder Pachtvertrages und nicht beim Zweck des Aufenthalts auf dem Campingplatz.

Darüber hinaus bezieht sich die Verordnung auf den Betrieb eines Wohnmobilstell- bzw. Campingplatzes. Der Betrieb beinhaltet im Wesentlichen die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes mit einer üblichen Infrastruktur, beispielsweise Strom- oder Wasseranschluss und gemeinschaftlich genutzten sanitären Anlagen. Dieser Betrieb ist für touristische Zwecke nicht erlaubt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Bürgerinnen und Bürger, die auf dem Campingplatz ihren Wohnsitz haben, was grundsätzlich erlaubt ist.

**Campen außerhalb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen**

Seitens einiger Landkreise wurde berichtet, dass nach der Untersagung des Betriebs von Wohnmobilstell- und Campingplätzen gem. § 1 Abs. 6 S. 2 CoBeLVO vermehrt andere Plätze – beispielsweise Parkplätze – zum Campen genutzt werden. Dies ist ebenfalls zu untersagen. Verwiesen wird insofern auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Neuwied und für die das MSAGD bereits das Einvernehmen erteilt hat. Sollten Sie für Ihren Regelungsbereich eine wortgleiche Allgemeinverfügung erlassen, erteilt das MSAGD hiermit das Einvernehmen.

*Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2023, erlässt die Kreisverwaltung Neuwied, in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Neuwied, folgende*

### **Allgemeinverfügung**

- 1. Das Parken von Wohnmobilen und Wohnwagen zu touristischen Zwecken ist auf allen öffentlichen und nichtöffentlichen Parkplätzen der Rheinanliegergemeinden Neuwied, Leutesdorf, Rheinbrohl, Bad Hönningen, Leubsdorf, Linz, Erpel und Unkel verboten.*
- 2. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie der Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.*
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.*
- 4. Die Maßnahme ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.*

*Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.*

### Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.*

*Neuwied. 06. April 2020  
gez. Achim Hallerbach  
Landrat*

### **Ansammlungen im privaten Raum**

Die Landesverordnung macht deutlich, dass größere Ansammlungen und Versammlungen zurzeit nicht stattfinden sollen. Die Landesregierung appelliert an die Bevölkerung, Kontakte zu reduzieren und dort, wo sie nicht zu vermeiden und aufgrund der Corona-Verordnung zulässig sind, den Sicherheitsabstand und die Hygienevorgaben zu beachten.

Dies gilt auch und besonders für den privaten Bereich. Bislang hat die Landesregierung wegen des verfassungsrechtlich eröffneten Schutzbereiches der Unverletzlichkeit der Wohnung private Feiern nicht unter Bußgeldandrohung gestellt. Ungeachtet dessen ist es selbstverständlich möglich, dass die Kreisordnungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne des § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes Einzelmaßnahmen

nach § 28 ff. IfSG ergreifen können, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich erscheint.

### **Sportboothäfen**

Gemäß § 1 Nr. 7 CoBeLVO ist der Betrieb der Sportboothäfen geschlossen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch notwendige Reparaturarbeiten inklusive Probefahrten an den Sportbooten durch entsprechende Fachbetriebe untersagt sind. Diese sind weiterhin möglich und nicht über die Rechtsverordnung untersagt.

Dies stützt auch die Regelung in § 1 Abs. 3 CoBeLVO, wonach Handwerker und Dienstleister berechtigt sind, ihre Tätigkeiten unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen durchzuführen.

Sofern Sicherungsmaßnahmen an den Booten wegen eines ausgelösten Alarms oder weiteren Gefahren akut zu beseitigen sind, kann der Eigner der Boote dies tun.

Die Ausführung von Sicherungsmaßnahmen oder auch die Kontrolle erfordert jeweils nur eine kurze Anwesenheit auf dem jeweiligen Boot und umfasst nicht Maßnahmen zur Inbetriebnahme. Auch sind dazu grundsätzlich nicht mehrere Personen erforderlich.

### **Ladengeschäfte mit Mischsortiment**

Im Falle von Mischsortimenten darf die Verkaufsstelle nur öffnen, wenn die erlaubten Sortimentsteile überwiegen; das Nebensortiment darf weiterverkauft werden. Über die Feststellung des Schwerpunkts muss im Einzelfall entschieden werden; Anhaltspunkte zu seiner Feststellung können sich aus beanspruchten Verkaufs- bzw. Angebotsflächen (qm) oder den jeweils erzielten Umsätzen oder aus anderen sachdienlichen Vergleichsgrößen ergeben.

### **Prostitution**

Der Betrieb der Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes ist einzustellen, d. h. Prostitutionsgewerbe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 ProstSchG) mit Körperkontakt ist untersagt.

### **Mobile Speisen- und Getränkeverkaufswagen**

Unabhängig von der Frage, ob es sich um Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes oder um Reisegewerbe handelt, sind mobile Speisen- und Getränkeverkaufswagen grundsätzlich geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen sind weiterhin zulässig. Sofern es sich dabei um Angebote handelt, die ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 S. 1 Nr. 2 CoBeLVO sind, ist der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke zulässig.

**Einzelmaßnahmen**

Die Landesverordnung stellt einen Regelungsrahmen dar. Ungeachtet dessen bleibt es möglich, dass die Kreisordnungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne des § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes Einzelmaßnahmen nach § 28 ff. IfSG ergreifen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich erscheint.